

Entsprechenserklärung 2011/2012

Vorstand und Aufsichtsrat der EYEMAXX Real Estate AG geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz ab:

Die EYEMAXX Real Estate AG wird den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 26. Mai 2010, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 2. Juli 2010, mit folgenden Einschränkungen entsprechen:

- Ziffer 2.3.2: Der Kodex empfiehlt die Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Weg.

Die Gesellschaft erfüllt alle gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich der Bekanntmachung der Unterlagen für die Hauptversammlung einschließlich der Einladung zur Hauptversammlung. Eine Zustimmung gemäß § 30 b Abs 3 Nr. 1 WpHG liegt nicht vor.

- Ziffer 3.8: Der Kodex empfiehlt, in einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat einen entsprechenden Selbstbehalt zu vereinbaren.

Die Versicherung des Aufsichtsrates enthält keinen Selbstbehalt, weil die Gesellschaft dies nicht für sinnvoll erachtet. Hintergrund ist die Tatsache, dass auch der Selbstbehalt wiederum versichert werden kann, so dass er im Ergebnis letztlich leerläuft.

- Ziffer 4.1.5: Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen auf Vielfalt (Diversity) und insbesondere auf eine angemessene Berücksichtigung der Frauen achten soll.

Der Vorstand wird sich bemühen bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf eine angemessene Vielfalt Rücksicht zu nehmen, kann dies jedoch nicht als verbindliche Selbstverpflichtung akzeptieren.

- Ziffer 4.2.1: Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen soll und in einer Geschäftsordnung die Zusammenarbeit zwischen den Vorständen geregelt wird.

Aufgrund der derzeitigen Größenordnung der Gesellschaft besteht der Vorstand bis auf weiteres aus einer Person.

- Ziffer 5.1.2: Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf Vielfalt (Diversity) achten und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen beachten soll.

Aufgrund der derzeitigen Größenordnung der Gesellschaft gibt es bis auf weiteres nur einen Vorstand. Der Aufsichtsrat wird sich bemühen bei der Besetzung des Vorstandes auf eine angemessene Vielfalt Rücksicht zu nehmen, kann dies jedoch nicht als verbindliche Selbstverpflichtung akzeptieren.

- Ziffer 5.2: Der Kodex empfiehlt, dass der Vorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, welche die Vorstandsverträge behandeln.

Aufgrund der derzeitigen Größenordnung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat bis auf weiteres nur aus drei Aufsichtsratsmitgliedern. Es werden von daher keine Ausschüsse gebildet, wodurch sich die Einhaltung der oben genannten Empfehlung erübrigt.

- Ziffer 5.3.1: Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll.

Die Einrichtung von Ausschüssen, ist aufgrund der Größe des Aufsichtsrats der EYEMAXX Real Estate AG mit lediglich drei Aufsichtsratsmitgliedern nicht sinnvoll.

- Ziffer 5.3.2: Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten soll. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) ist aufgrund der Größe des Aufsichtsrats der EYEMAXX Real Estate AG mit lediglich drei Aufsichtsratsmitgliedern nicht sinnvoll. Die erforderlichen Kenntnisse in der Rechnungslegung zur Beurteilung der

vorgelegten Abschlüsse sind vorhanden.

- Ziffer 5.3.3: Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Die Einrichtung eines Nominierungsausschusses ist aufgrund der Größe des Aufsichtsrats der EYEMAXX Real Estate AG mit lediglich drei Aufsichtsratsmitgliedern nicht sinnvoll.

- Ziffer 5.4.1: Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Aufgrund der derzeitigen Größenordnung der Gesellschaft, verzichtete der Aufsichtsrat auf die Benennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung. Demzufolge erfolgt auch keine Veröffentlichung der Ziele.

- Ziffer 5.4.6: Der Kodex empfiehlt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen auch eine variable Vergütung erhalten sollen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats besteht aus einer Festvergütung. Eine darüber hinaus zu gewährende variable Vergütung ist für eine Motivierung des Aufsichtsrats nicht notwendig und würde keinen zusätzlichen Anreiz bewirken.

- Ziffer 7.1.2: Der Kodex empfiehlt den Konzernabschluss binnen 90 Tagen und die Zwischenberichte innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen.

Die Gesellschaft wird sich bemühen, diese Empfehlung umzusetzen, kann dies jedoch für

den erstmalig zu erstellenden Konzernabschluss nach Einbringung der EYEMAXX Gruppe in die Amictus AG noch nicht endgültig absehen. Eine dauerhafte Einhaltung sollte in Zukunft möglich sein.

Wien, am 19.12.2011

Vorstand und Aufsichtsrat